

ALT

§ 4 Begriffsbestimmungen

Deutsche im Sinne der WSpO:

- a. Deutsche Staatsangehörige
- b. Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

NEU

§ 4 Begriffsbestimmungen

Deutsche im Sinne der WSpO:

- a. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)
- b. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

Bemerkung:

- *Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung*
- *Vorläufiges Inkrafttreten zum 10.02.2020 gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO*